

MIKRO-ÖV-SYSTEME FÜR DEN NAHVERKEHR IM LÄNDLICHEN RAUM

Leitfaden – Anhang

**Eine Förderaktion
des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie**

Wien, am 31.10.2018

ANHANG I - Rechtsrahmen der Personenbeförderung

Die Art der Personenbeförderung der eingereichten Mikro-ÖV-Systeme muss einer der folgenden Kategorien zuordenbar sein:

1. Kraftfahrlinienverkehr

- Klassischer Linienbetrieb (Haltestelle zu Haltestelle) im Sinne des § 1 Abs. 1 KfVG
- Rufbussystem (Verkehr teils oder gänzlich von Anmeldungen abhängig) im Sinne des § 38 KfVG

Eine dem KfVG unterliegende Kraftfahrlinie liegt dann vor, wenn die Beförderung folgende Kriterien erfüllt:

- Regelmäßigkeit der Beförderung
- bestimmte Verkehrsverbindung (Haltestellen)
- Entgeltlichkeit der Leistung
- der Öffentlichkeit angebotene Leistung

Sind die Kriterien des Kraftfahrlinienverkehrs erfüllt so ist – unabhängig davon, ob die Beförderung gewerbsmäßig angeboten wird – eine **Konzession nach KfVG erforderlich**.

Für jede andere Art der Personenbeförderung ist rechtlich von entscheidender Bedeutung, ob die Leistung gewerbsmäßig angeboten wird oder nicht.

2. Andere Form der gewerbsmäßigen Personenbeförderung im Sinne des § 3 GelverKG

Eine **gewerbsmäßige Beförderung** liegt dann vor, wenn die Tätigkeit

- selbständig,
- regelmäßig und
- in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Jede **gewerbsmäßige Personenbeförderung**, welche die Kriterien des Kraftfahrlinienverkehrs nicht erfüllt, unterliegt dem GelverKG. Für bedarfsgerechte/flexible Bedienungsformen (Mikro-ÖV-Systeme) kommt von den im GelverKG vorgesehenen Formen der Beförderung nur die Beförderung mit Taxis, Anrufsammeltaxis oder Mietwägen in Frage.

3. Andere Form der nicht gewerbsmäßigen Personenbeförderung

Die **nicht gewerbsmäßige** Personenbeförderung unterliegt nicht dem GelverKG, sodass in diesem Fall auch andere Formen der Beförderung zulässig sind.

Abklärung der Konzessionspflicht

Zum Zeitpunkt der Projekteinreichung muss rechtlich bereits geklärt sein, ob eine Konzession nach

- dem Bundesgesetz über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen – Kraftfahrliniengesetz (KfVG) oder
- dem Bundesgesetz über die nichtlinienmäßige gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen – Gelegenheitsverkehrsgesetz (GelverKG)

erforderlich ist.

☞ Sollte eine Konzession nicht erforderlich sein, so ist dies glaubhaft zu machen (zum Beispiel durch Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme).

☞ Sollte für die Personenbeförderung eine Konzession erforderlich sein, so ist spätestens zum Zeitpunkt des Betriebsstartes eine Kopie der Konzessionsurkunde der Abwicklungsstelle zu übermitteln. Diese kann durch die AntragstellerIn oder eine Tochterinstitution beantragt werden. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, ein konzessioniertes Unternehmen zu beauftragen.

ANHANG 2 – Zu den Personal- und Gemeinkosten

Personalkosten: Direkte Personalkosten dürfen nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955, Nr. 133, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht (§ 34 Abs. I ARR).

Die folgende Tabelle stellt jene **maximalen förderbaren Stundensätze für direkte Personalkosten** dar, die sich aus der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl II 490/2012 (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV) ergeben.

max. förderbare Personalkosten (gem. WVA-FinAV BGBl II Nr. 490/2012)	förderbarer Stundensatz für Personalkosten (ohne kalkulatorische Zuschläge) in EUR			
	2018	2019	2020	2021
Funktion (Normkostengruppe)				
Führungskraft 1 (LBVH1)	100,33	102,34	104,39	106,48
Führungskraft 2 /Experte (LBVH2)	70,79	72,21	73,65	75,12
qualifizierte Fachkraft (LBVG2)	46,00	46,92	47,86	48,82
Fachkraft (LBVS0)	30,70	31,31	31,94	32,58
Hilfskraft (LBVS0)	23,85	24,33	24,82	25,32

Führungskraft 1:	Geschäftsführer oder Leiter einer Organisationseinheit > 50 MitarbeiterInnen
Führungskraft 2:	Geschäftsführer oder Leiter einer Organisationseinheit < 50 MitarbeiterInnen
Experte/Expertin:	Fachkraft mit herausragendem Spezialwissen
qualifizierte Fachkraft:	Fachkraft mit mind. zehnjähriger Berufserfahrung
Fachkraft:	verfügt über einschlägige Berufsausbildung
Hilfskraft:	verfügt über keine einschlägige Berufsausbildung

Gemeinkosten: Die Gemeinkosten sind mit maximal 30 % der direkten Kosten förderbar.

Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen, können bei Förderungsanträgen und Projektabrechnungen als Zuschlagssatz zu den Personalkosten geltend gemacht werden. Die Gemeinkosten können generell pauschal mit maximal 30 % der Personalkosten abgegolten werden.

Die Abrechnung der Förderung erfolgt auf Basis von IST-Stundensätzen des jeweiligen Projektpartners.